

„Don´t let the US Consumer Product Safety Commission bite you“ –

Produkthaftung und („CE“-) Zertifizierung deutscher Unternehmen in den USA

Ihr Ansprechpartner
Rechtsanwalt Dr. Stephan Ebner

E-Mail
S.Ebner@dres-schacht.de

Tel.
09831 6707-0

Datum/Stand
März 2022

Sie wollen mit Ihrem Unternehmen neue Märkte gewinnen? Sie haben ein ausgezeichnetes Produkt, sind sich jedoch nicht sicher, wie es weitergeht? – Wir geben Ihnen wichtige Hinweise dazu, was ein deutsches Unternehmen bei seiner Produktplatzierung auf dem US-amerikanischen Markt zu beachten hat.

CE-ZERTIFIZIERUNG IN EU: GILT DIESE AUCH FÜR USA?

Wenn man als Hersteller in der Europäischen Union vorhat, seine Produkte mit der CE-Kennzeichnung auszeichnen zu lassen, reicht es aus, die CE-Richtlinien zu erfüllen. Wenn man jedoch das Gleiche in den USA vornehmen möchte, muss man mit wesentlichen Unterschieden rechnen.

Bei der Produkthaftung in den USA nimmt die Behörde **U.S. Consumer Product Safety Commission (CPSC)** einen wichtigen Platz ein. Unter die Zuständigkeit der CPSC fallen tausende Kategorien von Verbraucherprodukten, wobei die Behörde die Sicherheit der Produkte für den Verbraucher prüft.

Gemäß Abschnitt 102 des Consumer Product Safety Act ist jeder Hersteller oder Importeur von Verbraucherprodukten verpflichtet, auf welche sich die von der CPSC festgelegten Sicherheitsvorschriften beziehen, der CPSC eine Bescheinigung vorzulegen, mit der nachgewiesen wird, dass das Produkt die einschlägigen Sicherheitsvorschriften erfüllt.

Dabei ist zu beachten, ob es sich bei Ihrem Produkt um ein **reguliertes** (z. B. Lebensmittel, Kosmetik, Fahrzeuge, Feuerwaffen etc.) oder **nicht reguliertes Produkt** handelt.

Im nächsten Schritt muss festgestellt werden, **welche Behörde** für Ihr Produkt zuständig ist, um relevante Informationen einholen zu können.

Wenn Sie jedoch Ihr Produkt auf der Liste der regulierten Produkte nicht finden können, kann angenommen werden, dass es sich dabei um ein **nicht reguliertes Produkt** handelt, und damit keine weiteren Zulassungsnormen zu beachten sind.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES US-PRODUKTSICHERHEITSRECHTS UND PRODUKTHAFTUNGSRECHTS

In Bezug auf die Produkthaftung in den USA ist die Gesetzgebung nicht einheitlich. In jedem der 50 Bundesstaaten gelten seine eigenen Gesetze. Die Vorgaben zur Produktzulassung werden streng überwacht und müssen genau eingehalten werden.

Das Verfahren der Anpassung Ihrer Anleitung an die US-Normen und Gesetze umfasst folgende Schritte:

- Festlegung der **Gesetze und Verordnungen**, die Ihr Produkt betreffen
- Festlegung der für Ihr Produkt **zuständigen Bundesbehörde**
- Festlegung der **vorgeschriebenen und freiwilligen Normen** für Ihr Produkt
- Entnahme der **spezifischen Richtlinien** für Anleitungen aus diesen Normen
- Ermittlung der **Normen für Anleitungen**
- Erstellung der **Anleitungen und sonstiger technischer Dokumentation** unter Beachtung der Richtlinien aus diesen Normen

Da das ganze Verfahren für ein Unternehmen sehr aufwändig sein kann, kann ein Dienstleister beauftragt werden. Die US-Arbeitsschutzbehörde hat **einzelne Prüfeinrichtungen**, unter anderem auch in Deutschland akkreditiert ("National Recognized Testing Laboratory / NRTL").

MARKTZUGANG FÜR MASCHINEN IN DEN USA

Die wirtschaftliche Bedeutung der USA für den deutschen Maschinen- und Anlagenbau ist groß. Seit Jahren ist das Land der wichtigste Abnehmer mit Lieferungen in Höhe von 20,1 Milliarden US-Dollar. Für Maschinen gelten US-Arbeitsicherheitsstandards und zahlreiche technische Normen. Dabei muss einiges beachtet werden:

- **Marktzugang wird nur für Maschinen mit Zulassung gewährt**
 - Maschinen müssen nach den geltenden US-Standards zugelassen sein.
 - Zu geltenden Standards gehören beispielsweise **Underwriters Laboratories** - oder **American National Standards Institute - Prüfstandards** (UL, ANSI), die mit den europäischen ISO- oder IEC-Normen oft nicht übereinstimmen.

- **Voraussetzungen für den Marktzugang**
 - Voraussetzung für die Zulassung zum US-Markt ist eine **Produktlizenz**, ein sogenanntes „Listing/Labeling“.
 - Die Maschinen können **nur** von der OSHA akkreditierten Prüf- und Zertifizierungsinstitute (Nationally Recognized Testing Laboratories - NRTL) geprüft und zertifiziert werden.
 - Dazu gehört die **TÜV Süd Product Services GmbH** mit Sitz in München

- **Zulassungsbestimmungen sind nicht landeseinheitlich**
 - Die endgültige Entscheidung über die Inbetriebnahme obliegt der **lokalen Kontrollstelle zur Einhaltung von lokalen Sicherheitsanforderungen** (Authority Having Jurisdiction - AHJ) in den USA.
 - Die AHJ muss **nicht unbedingt** eine Maschine für die Inbetriebnahme freigeben, die von einem von der OSHA autorisierten Prüfinstitut getestet wurde.

- **Ausländische Importeure lassen sich von Zollagenten vertreten**
 - Ausländische Unternehmen, die Maschinen in den USA einführen wollen, müssen den **Status eines „Nonresident Importer“** beantragen.
 - Dem Unternehmen wird **eine Identifikationsnummer** von der Zollbehörde Customs and Border Protection zugeteilt, die dann für alle zukünftigen Einfuhrvorgänge zu verwenden ist.
 - **Der Zollagent** übernimmt alle Formalitäten im Zusammenhang mit der bei der Einfuhr von Waren zu leistenden Bürgschaft (customs bond).

- **Warenanmeldung als elektronischer Prozess**
 - Maschinen sind **15 Tage nach ihrer Ankunft** der Zollbehörde zu melden und die Eingangsdokumente einzureichen.
 - Importeure, Zollagenten und Spediteure müssen für die **Warenanmeldung** zu allen gängigen Zollverfahren das „**Automated Commercial Environment“ (ACE)**, ein Datenbearbeitungssystem für die Bearbeitung von Einfuhranmeldungen und den damit verbundenen post-entry Prozessen, benutzen.

- **Zusatzzölle wegen Airbus-Streit**
 - Zahlreiche Maschinen sind in den USA **zollfrei**.
 - Ansonsten liegen die Zollsätze häufig bei **2,5 Prozent**, in einigen Fällen **höher** (zum Beispiel bei Maschinen zum Spulen, Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen: 3,7 Prozent).
 - Einzelne Produkte, die in Deutschland und Großbritannien hergestellt wurden, unterliegen wegen des Streits mit der Europäischen Union um unerlaubte Subventionen an Airbus einem **zusätzlichen Zoll von 25 Prozent**.